

Bilanzierungsvertrag

zwischen

- 1) **LIECHTENSTEIN WÄRME bzw. Liechtensteinische Gasversorgung**, Im Rietacker 4, 9494 Schaan, Liechtenstein in ihrer Funktion als von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) benannte Bilanzierungsstelle für das Gasmarktgebiet Liechtenstein

(nachfolgend auch „Liechtenstein Wärme“)

und

- 2) **FIRMENBEZEICHNUNG**, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land

(nachfolgend auch „Bilanzierungsverantwortlicher“)

1) und 2) einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt.

Der vorliegende Mustervertrag wurde von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht in der Sitzung vom 10. Oktober 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand.....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln.....	3
§ 3	Kommunikationstest.....	4
§ 4	Kapazitäten.....	5
§ 5	Kapazitätsentgelt für Ausspeiserechte in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz.....	6
§ 6	Nominierungsobergrenzen.....	7
§ 7	Anmeldung nutzbarer Bilanzgruppen und Bilanzkonten in angrenzenden Marktgebieten.....	7
§ 8	Nutzung zur Verfügung gestellter Kapazitäten im vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg.....	8
§ 9	Technische Voraussetzungen.....	9
§ 10	Operative Abwicklung des Datenaustausches.....	9
§ 11	Nominierung und Renominierung.....	9
§ 12	Nominierungsabgleich (Matching).....	10
§ 13	Messung.....	11
§ 14	Mess- und Rechenfehler.....	11
§ 15	Mengenzuordnung.....	11
§ 16	Bilanzierung.....	12
§ 17	Bilanzierungsentgelt.....	14
§ 18	Nichtbewirtschaftungsentgelt.....	14
§ 19	Datenbereitstellung.....	15
§ 20	Datenverarbeitung und Datenweitergabe.....	16
§ 21	An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden.....	16
§ 22	Entgelte.....	18
§ 23	Rechnungsstellung und Zahlung.....	18
§ 24	Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen.....	19
§ 25	Zoll.....	20
§ 26	Vertragslaufzeit.....	20
§ 27	Kündigung.....	21
§ 28	Vertragsänderungen.....	21
§ 29	Rechtsnachfolge.....	22
§ 30	Haftung.....	22
§ 31	Salvatorische Klausel.....	23
§ 32	Schriftformvorbehalt.....	23
§ 33	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	23
§ 34	Inkrafttreten.....	23
A	Ansprechpartner und Kontaktinformationen des Bilanzierungsverantwortlichen.....	24

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Voraussetzungen und Abläufe zur Einspeisung bzw. Ausspeisung von Gasmengen in das bzw. aus dem Marktgebiet Liechtenstein durch den Bilanzierungsverantwortlichen, die Ermittlung sowie die Abrechnung von Differenzmengen zwischen Ein- und Ausspeisungen des Bilanzierungsverantwortlichen, die Abrechnung der Neutralitätsumlage, des Bilanzierungsentgelts und des Nichtbewirtschaftungsentgelts gegenüber dem Bilanzierungsverantwortlichen, das Kapazitätsmanagement für die Ausspeisung in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz, die Ermittlung der zu verzollenden Mengen des Bilanzierungsverantwortlichen, die Abläufe zur Aufnahme und zur Beendigung der Belieferung von Endkunden sowie die Abwicklung aller für die vorgenannten Punkte notwendigen Kommunikationsprozesse.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln

Allokation	Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zum Bilanzierungsverantwortlichen
Ausgleichsenergie	Differenz zwischen der in einem Bilanzierungskonto erfassten Einspeisung und Ausspeisung je Bilanzierungsperiode
Bilanzgruppe	Bilanzierungsobjekt im vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg, innerhalb dessen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und ausgeglichen werden
Bilanzierungskonto	Bilanzierungsobjekt im Marktgebiet Liechtenstein, innerhalb dessen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und ausgeglichen werden
Bilanzierungsperiode	Zeitintervall, innerhalb dessen die Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzierungskonto saldiert und mittels Ausgleichsenergie ausgeglichen werden
Bilanzkonto	Bilanzierungsobjekt im nachgelagerten Marktgebiet Schweiz, innerhalb dessen Ein- und Ausspeisemengen saldiert und ausgeglichen werden
Glattstellung	Übertragung der in einer Bilanzgruppe anfallenden Ausgleichsenergiemengen an eine andere Bilanzgruppe
Kleiner Grenzverkehr	Übergabe von Gasmengen aus dem vorgelagerten österreichischen Verteilergelände über den Grenzübergabepunkt Ruggell ins Marktgebiet Liechtenstein
Nominierung	Anmeldung einer Energiemenge in einer Bilanzierungsperiode, die an einem Grenzübergangspunkt des liechtensteinischen Gasnetzes ein- oder ausgespeist werden soll
Nominierungsobergrenze	hat die dem Begriff in § 6 Punkt 3. beigelegte Bedeutung
Shippercode-Paar	hat die dem Begriff in § 7 Punkt 5. beigelegte Bedeutung

Transportstunde	Zeitraum, in dem der physische Gasfluss stattfindet, und der zur vollen Stunde beginnt und unmittelbar vor der nächsten vollen Stunde endet
Transporttag D	Zeitraum, in dem der physische Gasfluss stattfindet, und der um 6:00 Uhr eines Kalendertages beginnt und unmittelbar vor 6:00 Uhr des folgenden Kalendertages endet
Werktag	Jeder Tag, ausser Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen im Fürstentum Liechtenstein
ZAZ-Konto	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Eidgenössischen Zollverwaltung

1. Der gegenständliche Bilanzierungsvertrag unterliegt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:
2. Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle liechtensteinische Zeit (Mittleuropäische (Sommer-)Zeit (MEZ/MESZ)).
3. Die Einzahl schliesst automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
4. Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schliessen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
5. Alle Anlagen zu diesem Bilanzierungsvertrag sind ein integrierter Bestandteil dieses Bilanzierungsvertrages. Bei Widersprüchen zwischen einer Anlage und diesem Bilanzierungsvertrag finden die Regelungen der Anlage vorrangig Anwendung.
6. Bezugnahmen auf einen Vertragspunkt oder Anlage, bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich stets als Bezugnahmen auf Punkte oder Anlagen des gegenständlichen Bilanzierungsvertrages.
7. Überschriften über Vertragspunkten oder Anlagen werden bloss zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
8. Bezugnahmen auf Paragraphen, Punkte, Sätze und Anlagen beziehen sich auf Paragraphen, Punkte, Sätze und Anlagen dieses Bilanzierungsvertrages.
9. Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermassen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

§ 3 Kommunikationstest

1. Der Bilanzierungsverantwortliche ist gemäss den Registrierungsvoraussetzungen für das Marktgebiet Liechtenstein zum Nachweis verpflichtet, dass er jederzeit in der Lage ist, Meldungen und

Mitteilungen, die die Abwicklung dieses Vertrags betreffen, jeweils fehlerfrei und vollständig über die vereinbarten Kommunikationswege und Datenformate an Liechtenstein Wärme zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von Liechtenstein Wärme zu empfangen. Dazu führt Liechtenstein Wärme mit dem Bilanzierungsverantwortlichen einen Kommunikationstest durch.

2. Liechtenstein Wärme teilt dem Bilanzierungsverantwortlichen die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit.
3. Die Dauer des Kommunikationstests inklusive der erstmaligen Einrichtung der Kommunikationsprozesse beträgt, die entsprechende Mitwirkung des Bilanzierungsverantwortlichen vorausgesetzt, höchstens fünf (5) Werktage.
4. Der Bilanzierungsverantwortliche kann einen Dritten mit dem Datenaustausch gemäss Punkt 1. zur Abwicklung dieses Vertrags beauftragen.
5. Der Bilanzierungsverantwortliche teilt Liechtenstein Wärme unverzüglich mit, wenn er den Datenaustausch unter diesem Vertrag nicht mehr in der im Rahmen des Kommunikationstests mit Liechtenstein Wärme abgestimmten Form sicherstellen kann.
6. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, in begründeten Fällen einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit zu wiederholen.
7. Solange der Bilanzierungsverantwortliche den Kommunikationstest gemäss der von Liechtenstein Wärme definierten Kriterien aus Gründen, die der Bilanzierungsverantwortliche zu vertreten hat, nicht besteht, kann Liechtenstein Wärme alle Nominierungen des Bilanzierungsverantwortlichen für die folgenden Transporttage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstests auf null (0) setzen.

§ 4 Kapazitäten

1. Liechtenstein Wärme bucht die für den Transport von Gasmengen nach Liechtenstein nötigen Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg.
2. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen die für die Versorgung seiner liechtensteinischen Endkunden notwendigen Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg entgeltfrei zur Verfügung. Für die zur Durchleitung durch Liechtenstein in die Schweiz vom Bilanzierungsverantwortlichen benötigten Kapazitäten gilt Punkt 9. Die zur Verfügung gestellten Kapazitäten sind vom Bilanzierungsverantwortlichen nicht auf andere Bilanzierungsverantwortliche übertragbar.
3. Liechtenstein Wärme stellt die Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg zur Verfügung, indem diese einer oder anteilig mehreren vom Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 7 bei Liechtenstein Wärme angemeldeten österreichischen Bilanzgruppen zugeordnet werden. Der Bilanzierungsverantwortliche stimmt sich mit Liechtenstein Wärme im Zuge der An- oder Abmeldung der Belieferung eines Endkunden gemäss § 21 Punkt 9. oder bei Änderungen aus anderen Gründen über die Kapazitätszuordnung ab. In letzterem Fall führt Liechtenstein Wärme die abgestimmte Änderung der Kapazitätszuordnung innerhalb von zehn (10) Werktagen durch.

4. Andere als von Liechtenstein Wärme gebuchte Ausspeisekapazitäten im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg sind nicht zum Transport von Gasmengen nach Liechtenstein, das heisst zur Vornahme von Einspeisungen in ein liechtensteinisches Bilanzierungskonto, nutzbar.
5. Die Festlegung des Umfangs, der zeitlichen Struktur und des Kapazitätsprodukts der gemäss der Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten obliegt der Liechtenstein Wärme. Liechtenstein Wärme legt die vorgenannten Parameter auf Basis der Kundenstruktur des Bilanzierungsverantwortlichen, d.h. der von ihm versorgten und gemäss dem Ablauf in § 21 angemeldeten Endkunden, fest. Insbesondere berücksichtigt Liechtenstein Wärme dabei die Gesamtheit der historischen auf Stundenebene gemessenen Ausspeisungen zu den vom Bilanzierungsverantwortlichen versorgten Endkunden.
6. Bei Änderungen in der Kundenstruktur in Folge der An- oder Abmeldung der Belieferung eines Endkunden gemäss § 21 passt Liechtenstein Wärme die zur Verfügung gestellten Kapazitäten entsprechend an. Sofern die von Liechtenstein Wärme zur Verfügung gestellten Kapazitäten auch bei voller Nutzung durch den Bilanzierungsverantwortlichen nicht ausreichen, um die Ausspeisungen zu den von ihm versorgten Endkunden abzudecken, erhöht Liechtenstein Wärme die an den Bilanzierungsverantwortlichen zur Verfügung gestellten Kapazitäten.
7. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Anpassung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten auch ohne Wechsel in der Kundenstruktur des Bilanzierungsverantwortlichen vorzunehmen. Liechtenstein Wärme informiert den Bilanzierungsverantwortlichen mit einer Vorlaufzeit von fünf (5) Werktagen über eine solche Anpassung. Falls die zur Verfügung gestellten Kapazitäten anteilig mehreren Bilanzgruppen zugeordnet sind, stimmt sich Liechtenstein Wärme mit dem Bilanzierungsverantwortlichen über die Anpassung der einzelnen Zuordnungen ab.
8. Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu liechtensteinischen Endkunden müssen vom Bilanzierungsverantwortlichen nicht gebucht werden.
9. Ausspeiserechte an Grenzübergabepunkten des Marktgebiets Liechtenstein in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz werden dem Bilanzierungsverantwortlichen von der Liechtenstein Wärme auf Grundlage der am Netzkopplungspunkt Trübbach (NKP Trübbach) gebuchten Exit-Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Die Festlegung des zur Verfügung gestellten Kapazitätsprodukts obliegt der Liechtenstein Wärme. Die operative Buchung und Zuordnung der Exit-Kapazität am NKP Trübbach erfolgt entsprechend den schriftlichen Anordnungen im Auftrag und auf Rechnung des Bilanzierungsverantwortlichen durch die Erdgas Ostschweiz AG (EGO). Das Kapazitätsentgelt wird seitens der Liechtenstein Wärme direkt dem Bilanzierungsverantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 5 Kapazitätsentgelt für Ausspeiserechte in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz

1. Für die Zurverfügungstellung von Ausspeiserechten in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz erhebt Liechtenstein Wärme ein Kapazitätsentgelt
2. Liechtenstein Wärme verrechnet dem Bilanzierungsverantwortlichen das Kapazitätsentgelt im Zuge der monatlichen Bilanzierungsabrechnung.
3. Das Kapazitätsentgelt setzt sich aus Kosten für das vorgelagerte Transportnetz (Exit-Ruggell) zusätzlich der in Liechtenstein anfallenden Transportkosten zusammen. Die Kapazitätskosten für das vorgelagerte Transportnetz (Exit-Ruggell) werden durch die österreichische Regulierungsbehörde

festgelegt (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung). Die in Liechtenstein anfallenden Transportkosten werden gesondert berechnet und durch die Liechtensteinische Kommission für Energiemarktaufsicht (EMK) genehmigt.

4. Liechtenstein Wärme veröffentlicht die jeweils von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht genehmigte Höhe des gesamten Kapazitätsentgeltes mit einer Vorlaufzeit von längstens einem Monat vor deren Anwendung auf der Internetseite der Liechtenstein Wärme.

§ 6 Nominierungsobergrenzen

1. An den Grenzübergangspunkten zum angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg vergibt Liechtenstein Wärme auf liechtensteinischer Seite Nominierungsobergrenzen, die hinsichtlich des Umfangs, der Dauer und der zeitlichen Struktur den gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten entsprechen.
2. An den Grenzübergangspunkten zum angrenzenden nachgelagerten Marktgebiet Schweiz vergibt Liechtenstein Wärme auf liechtensteinischer Seite Nominierungsobergrenzen, die hinsichtlich des Umfangs, der Dauer und der zeitlichen Struktur den zwischen Liechtenstein Wärme und dem Bilanzierungsverantwortlichen vereinbarten Ausspeiserechten entsprechen.
3. Von Liechtenstein Wärme vergebene Nominierungsobergrenzen stellen ein festes Einspeiserecht in das bzw. ein festes Ausspeiserecht aus dem Gasnetz der Liechtenstein Wärme dar.
4. Von Liechtenstein Wärme an den Bilanzierungsverantwortlichen vergebene Nominierungsobergrenzen sind nicht an andere Bilanzierungsverantwortliche übertragbar.

§ 7 Anmeldung nutzbarer Bilanzgruppen und Bilanzkonten in angrenzenden Marktgebieten

1. Jede Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg, die zum Antransport von Gasmengen des Bilanzierungsverantwortlichen nach Liechtenstein genutzt werden und Liechtenstein Wärme die gemäss § 4 zur Verfügung gestellten Kapazitäten zuordnen soll, muss vom Bilanzierungsverantwortlichen bei Liechtenstein Wärme in Schriftform angemeldet werden. Die gemäss vorstehendem Satz angemeldete Bilanzgruppe muss ein beim Bilanzgruppenkoordinator des Marktgebiets Vorarlberg eingerichtetes Konto zur Abwicklung des kleinen Grenzverkehrs sein.
2. Der Bilanzierungsverantwortliche sichert zu, dass er entweder (a) Bilanzgruppenverantwortlicher oder unmittelbares Bilanzgruppenmitglied der von ihm angemeldeten Bilanzgruppe ist oder (b) vom Bilanzgruppenverantwortlichen bevollmächtigt ist, Kapazitätszuordnungen zur Bilanzgruppe zu veranlassen. Liechtenstein Wärme behält sich vor, in begründeten Einzelfällen dafür einen entsprechenden Nachweis bzw. die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Bilanzierungsverantwortliche stellt Liechtenstein Wärme von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass er weder Bilanzgruppenverantwortlicher noch unmittelbares Bilanzgruppenmitglied der angemeldeten Bilanzgruppe ist bzw. dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzgruppenverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
3. Liechtenstein Wärme und der Bilanzierungsverantwortliche vereinbaren für jede vom Bilanzierungsverantwortlichen angemeldete Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg die automatische Glattstellung der betroffenen Bilanzgruppe gegen die Bilanzgruppe der Liechtenstein Wärme im selben Marktgebiet. Sofern der Bilanzierungsverantwortliche nicht

der Bilanzgruppenverantwortliche der angemeldeten Bilanzgruppe ist, bewirkt der Bilanzierungsverantwortliche beim betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung mit Liechtenstein Wärme. Mittels der gemäss Satz 1 vereinbarten automatischen Glattstellung übernimmt Liechtenstein Wärme ausschliesslich die aus dem Allokationsverfahren am Netzkopplungspunkt Ruggell in der angemeldeten Bilanzgruppe im Marktgebiet Vorarlberg anfallenden Ausgleichsenergiemengen. Ausgleichsenergiemengen, die nicht aufgrund des Allokationsverfahrens am Netzkopplungspunkt Ruggell zustande kommen, sind von der automatischen Glattstellung explizit ausgenommen.

4. Jedes Bilanzkonto im nachgelagerten Marktgebiet Schweiz, das der Bilanzierungsverantwortliche zum Abtransport von Gasmengen aus Liechtenstein nutzen möchte, muss vom Bilanzierungsverantwortlichen bei Liechtenstein Wärme in Schriftform angemeldet werden.
5. Liechtenstein Wärme richtet für jede angemeldete Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der gemäss der Punkte 1.-3. erfolgten Anmeldung ein Shippercode-Paar ein, das aus der Bilanzgruppennummer und der Kennung des liechtensteinischen Bilanzierungskontos des Bilanzierungsverantwortlichen besteht. Ebenso richtet Liechtenstein Wärme für jedes Bilanzkonto im angrenzenden nachgelagerten Marktgebiet Schweiz innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der gemäss der Punkt 4. erfolgten Anmeldung ein Shippercode-Paar ein, das aus der Kennung des Bilanzkontos und der Kennung des liechtensteinischen Bilanzierungskontos des Bilanzierungsverantwortlichen besteht.

§ 8 Nutzung zur Verfügung gestellter Kapazitäten im vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg

1. Die operative Nutzung der gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten erfolgt nach dem Ermessen und auf Verantwortung des Bilanzierungsverantwortlichen. Liechtenstein Wärme übernimmt bei der Nutzung der gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten keine operativen Aufgaben und keine Verantwortung. Der Bilanzierungsverantwortliche stellt Liechtenstein Wärme von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der von Liechtenstein Wärme gemäss § 4 Punkte 2.-3. zur Verfügung gestellten Kapazitäten durch den Bilanzierungsverantwortlichen resultieren.
2. Die Zurverfügungstellung der Kapazitäten gemäss § 4 durch Liechtenstein Wärme erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Marktregeln des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets Vorarlberg und des Abschlusses, der Aufrechterhaltung und der Einhaltung aller für die Kapazitätsnutzung erforderlichen Vereinbarungen mit den jeweils betroffenen Marktpartnern durch den Kapazitätsnutzer. Sofern der Bilanzierungsverantwortliche die zur Verfügung gestellten Kapazitäten operativ nicht selbst nutzt, bewirkt der Bilanzierungsverantwortliche beim Bilanzgruppenverantwortlichen, dessen Bilanzgruppe die zur Verfügung gestellten Kapazitäten zugeordnet werden, die Einhaltung der Bedingungen gemäss Satz 1. Liechtenstein Wärme behält sich vor, in begründeten Einzelfällen den Nachweis der in Satz 1 genannten aufrechten Vereinbarungen zu verlangen. Der Bilanzierungsverantwortliche stellt Liechtenstein Wärme von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die in Satz 1 genannten Vereinbarungen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
3. Zu den erforderlichen Vereinbarungen gemäss Punkt 2. Satz 1 gehören insbesondere die Vereinbarungen über die Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen der Vorarlberger Energienetze GmbH sowie des Anhangs 1 zu den „Allgemeinen Bedingungen VGM-BGV“ (Bedingungen für

die Nutzung des Marktpartnerportals des Verteilergewebtsmanagers) des Verteilergewebtsmanagers für das österreichische Marktgebiet Vorarlberg in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

§ 9 Technische Voraussetzungen

1. Der Bilanzierungsverantwortliche hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung in das liechtensteinische Gasnetz anstehende Gas den Qualitätsanforderungen nach der jeweils gültigen Fassung der SVGW-Richtlinie G18 „Richtlinie für die Gasbeschaffenheit“ genügt.
2. Wird die Qualitätsspezifikation nicht eingehalten, hat Liechtenstein Wärme das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des SVGW erforderlich ist, wird Liechtenstein Wärme den Bilanzierungsverantwortlichen hierüber umgehend informieren und diesen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen wirksam werden, anpassen.

§ 10 Operative Abwicklung des Datenaustausches

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Vertragsabwicklung erfolgt in maschinenlesbarer, entsprechend der im Kommunikationstest gemäss § 3 abgestimmten Form.
2. Zu diesem Zweck und insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Datenformate und Übertragungswege vereinbaren die Vertragspartner die Einhaltung der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, Kapitel 3 der Energie-Control Austria in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Vertragspartner stellen sicher, während der Vertragslaufzeit an vierundzwanzig (24) Stunden am Tag und an sieben (7) Tagen in der Woche erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Liechtenstein Wärme und der Bilanzierungsverantwortliche jederzeit in der Lage sein, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

§ 11 Nominierung und Renominierung

1. Der Bilanzierungsverantwortliche verpflichtet sich, seine Einspeisungen und Ausspeisungen über die nominierungspflichtigen Grenzübergangspunkte des Marktgebiets Liechtenstein bei Liechtenstein Wärme stundenscharf anzumelden (Nominierung). Die Nominierung erfolgt bis 13:30 Uhr am Tag vor dem Transporttag. Trifft bis dahin keine Nominierung bei Liechtenstein Wärme ein, gilt für alle Transportstunden am Transporttag null (0) als nominierter Wert.
2. Der Bilanzierungsverantwortliche kann seine Nominierung vor oder während des Transporttags durch eine Renominierung ersetzen. Die Renominierung hat mit einer Vorlaufzeit von mindestens zweieinhalb Stunden vor dem Beginn der Transportstunde zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorlaufzeit für eine bestimmte Transportstunde gilt die zuletzt fristgerecht abgegebene oder gemäss Punkt 1., letzter Satz angesetzte Nominierung für diese Transportstunde. Renominierungen, bei denen die Vorlaufzeit gemäss Satz 2 nicht eingehalten wurde, insbesondere auch rückwirkende Änderungen angemeldeter Ein- oder Ausspeisungen, sind nicht zulässig.

3. Sofern nicht anders angegeben, gelten die nachfolgenden Regelungen für Nominierungen in gleicher Weise für Renominierungen.
4. Nominierungen werden maximal in Höhe der von Liechtenstein Wärme dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 6 zugeteilten Nominierungsobergrenze angenommen. Bei Überschreitung der Nominierungsobergrenze wird die Nominierung auf die Nominierungsobergrenze herabgesetzt. Sofern die Nominierungsobergrenze bei gleichzeitiger Nominierung mehrerer Shippercode-Paare überschritten wird, erfolgt eine Herabsetzung im Verhältnis der jeweiligen Nominierungswerte in Summe auf die Nominierungsobergrenze.
5. Die Nominierung erfolgt separat für jeden Punkt, für jede Flussrichtung und für jedes Shippercode-Paar.
6. Die Nominierung für einen Transporttag erfolgt als Stundenzreihe positiver ganzzahliger Werte in Einheiten von kWh, wobei die Stundenzreihe jeweils den ganzen Transporttag abdeckt, das heisst, die Stundenzreihe enthält 24 Stundenwerte. Abweichend vom letzten Satz enthält die Stundenzreihe am Tag der Umstellung von Normalzeit auf Sommerzeit 23 Stundenwerte und am Tag der Umstellung von Sommerzeit auf Normalzeit 25 Stundenwerte.
7. Liechtenstein Wärme kann eine Nominierung ablehnen, wenn sie nicht den Bestimmungen dieses Vertrages entspricht. Sofern vom Bilanzierungsverantwortlichen für einen Transporttag keine andere den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechende Nominierung abgegeben wurde, gilt für alle Transportstunden des Transporttages null (0) als nominiertes Wert.

§ 12 Nominierungsabgleich (Matching)

1. Liechtenstein Wärme führt an den nominierungspflichtigen Grenzübergangspunkten mit dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber einen Abgleich der Nominierungen auf übereinstimmende Stundenmengen durch (Matching). Die Grundlage für das Matching sind dabei die nach den Regelungen dieses Vertrags geprüften und gegebenenfalls gemäss § 11 Punkt 4. herabgesetzten stundenscharfen Nominierungswerte (verarbeitete Mengen). Das Matching erfolgt unter Anwendung der Regel der niedrigeren Menge. Das bedeutet, dass bei unterschiedlichen verarbeiteten Mengen auf den beiden Seiten eines Grenzübergangspunktes die bestätigte Menge der niedrigeren der beiden Mengen entspricht.
2. Sofern beim Matching ein Shippercode-Paar entweder bei Liechtenstein Wärme oder beim angrenzenden Netzbetreiber unbekannt ist, wird die Nominierung für dieses Shippercode-Paar für den Transporttag auf null (0) gesetzt.
3. Liechtenstein Wärme bestätigt die Nominierung des Bilanzierungsverantwortlichen mit dem Matching-Ergebnis innerhalb von 115 Minuten nach der halben Stunde, bis zu der die Nominierung von Liechtenstein Wärme empfangen wurde, erstmalig für den Transporttag D um 15:25 Uhr am Vortag und letztmalig für den Transporttag D um 4:25 Uhr am Transporttag D.
4. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, das Matching und die Bestätigung für eine zuvor bereits gematchte bestätigte Nominierung zu wiederholen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 13 Messung

1. Liechtenstein Wärme ermittelt die in das bzw. aus dem liechtensteinische Gasnetz ein- bzw. ausgespiesenen Gasmengen durch geeignete Messeinrichtungen. Liechtenstein Wärme bestimmt Art, Zahl und Grösse der Messeinrichtung.
2. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 19 Messwerte der Ausspeisepunkte zu den von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung.

§ 14 Mess- und Rechenfehler

1. Liechtenstein Wärme behält sich vor, dem Bilanzierungsverantwortlichen diejenigen Beträge nachzubelasten, die sie in Folge fehlerhafter Messungen, fehlerhafter Ablesung oder Übermittlung von Messergebnissen oder Rechenfehlern nicht in Rechnung gestellt hat. Nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung können keine Nachbelastungen mehr stattfinden.
2. Die Rückerstattung von Beträgen, die der Bilanzierungsverantwortliche in Folge fehlerhafter Messungen, fehlerhafter Ablesung oder Übermittlung von Messergebnissen oder Rechenfehlern zu viel bezahlt hat, muss vom Bilanzierungsverantwortlichen vor Ablauf des der fehlerhaften Abrechnung folgenden Abrechnungszeitraums gegenüber der Liechtenstein Wärme geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Bilanzierungsverantwortliche von der Unrichtigkeit der Abrechnung unverschuldet erst später erfährt. In diesem Fall ist der Bilanzierungsverantwortliche zur unverzüglichen Geltendmachung verpflichtet. In jedem Fall können nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung keine Rückerstattungsansprüche mehr gestellt werden.
3. Fehlerhafte Messungen, die innerhalb der Toleranzwerte gemäss einschlägiger technischen Vorschriften liegen, berechtigen weder zu Nachbelastungen noch zu Rückerstattungen.
4. Wurde das Ausmass der eingespiesenen bzw. ausgespiesenen Gasmengen über diese Toleranzwerte hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen, ermittelt die Liechtenstein Wärme eingespiesene bzw. ausgespiesene Gasmengen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 - Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung
 - Berechnung der durchschnittlichen eingespiesenen bzw. ausgespiesenen Gasmengen (vor bzw. nach der fehlerhaften Erfassung)
 - Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum eingespiesenen bzw. bezogenen Energie
 - Berücksichtigung aussergewöhnlicher Umstände

§ 15 Mengenzuordnung

1. Liechtenstein Wärme ordnet dem Bilanzierungsverantwortlichen an Grenzübergangspunkten für eine Stunde Ein- bzw. Ausspeisemengen im Umfang seiner zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen für dieselbe Stunde zu, sofern Liechtenstein Wärme am Grenzübergangspunkt mit dem angrenzenden Netzbetreiber ein Netzkopplungskonto vereinbart hat und die für das Netzkopplungskonto vereinbarten Grenzen nicht über- oder unterschritten wurden. Wurde für Fälle der Über- oder Unterschreitung dieser Grenzen zwischen Liechtenstein Wärme und dem angrenzenden Netzbetreiber eine Anpassung der zuzuordnenden Mengen vereinbart, ordnet Liechtenstein

Wärme abweichend von vorstehendem Satz dem Bilanzierungsverantwortlichen Ein- bzw. Ausspeisemengen zu, die gegenüber den zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen erhöht oder verringert werden. Die erhöhten oder verringerten zugeordneten Mengen berechnet Liechtenstein Wärme derart, dass die zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen aller am Grenzübergangspunkt tätigen Bilanzierungsverantwortlichen im gleichen Verhältnis erhöht oder verringert werden und die Summe aller vorgenommenen Erhöhungen oder Verringerungen der in der betroffenen Stunde aufgetretenen Überschreitung oder Unterschreitung des Netzkopplungskontos entspricht.

2. Sofern Liechtenstein Wärme an einem Grenzübergangspunkt mit dem angrenzenden Netzbetreiber kein Netzkopplungskonto vereinbart hat, ordnet Liechtenstein Wärme dem Bilanzierungsverantwortlichen dort für eine Stunde Ein- bzw. Ausspeisemengen zu, die gegenüber den zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen für dieselbe Stunde erhöht oder verringert werden. Die erhöhten oder verringerten zugeordneten Mengen berechnet Liechtenstein Wärme derart, dass die zuletzt gemäss § 12 Punkt 3. bestätigten Nominierungen aller am Grenzübergangspunkt tätigen Bilanzierungsverantwortlichen im gleichen Verhältnis erhöht oder verringert werden und die Summe aller zugeordneten Mengen dem in der betroffenen Stunde gemessenen Fluss über den Grenzübergangspunkt entspricht.
3. Liechtenstein Wärme ordnet dem Bilanzierungsverantwortlichen an Ausspeisepunkten zu Endkunden, die der Bilanzierungsverantwortliche beliefert, die auf Basis von Messwerten gemäss § 13 ermittelten Ausspeisemengen zu.
4. Die Mengenzuordnung erfolgt in Energieeinheiten (kWh). Die Umrechnung in Energieeinheiten erfolgt mit dem für den abgelaufenen Monat ermittelten endgültigen Brennwert. Für den Zweck der Bilanzierung gemäss § 16 plausibilisiert Liechtenstein Wärme die gemessenen Ausspeisemengen und bildet Ersatzwerte für unplausible oder fehlende Messwerte.

§ 16 Bilanzierung

1. Liechtenstein Wärme führt die dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 15 zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen in das bzw. aus dem Gasnetz der Liechtenstein Wärme auf Stundenebene mit.
2. Der Bilanzierungsverantwortliche ist verpflichtet alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit für jede Bilanzierungsperiode die ihm zuordenbaren Einspeisungen in das Gasnetz der Liechtenstein Wärme möglichst genau den ihm zuordenbaren Ausspeisungen aus dem Gasnetz der Liechtenstein Wärme entsprechen. Die Bilanzierungsperiode ist die Stunde.
3. Die Bilanzierungsabrechnung, das ist die Abrechnung der Ausgleichsenergieentgelte, der Neutralitätsumlage, des Bilanzierungsentgelts gemäss § 17 und des Nichtbewirtschaftungsentgelts gemäss § 17 zwischen Liechtenstein Wärme und dem Bilanzierungsverantwortlichen erfolgt gemäss der nachfolgenden Punkte monatlich im Nachhinein für den abgelaufenen Monat. Vorbehaltlich etwaiger später hervorkommender Fehler in der Datengrundlage und/oder -verarbeitung ist die Bilanzierungsabrechnung für einen Monat danach abgeschlossen und endgültig. In anderen Fällen gelten die Regelungen unter § 14.
4. Die Bilanzierungsabrechnung erfolgt in Euro.

5. Liechtenstein Wärme rechnet die in einer Bilanzierungsperiode entstandene Differenz zwischen den Ein- und Ausspeisungen des Bilanzierungsverantwortlichen als Ausgleichsenergie ab. Es wird positive Ausgleichsenergie abgerechnet, wenn die Ausspeisemengen des Bilanzierungsverantwortlichen in einer Stunde seine Einspeisemengen in derselben Stunde übersteigen. Es wird negative Ausgleichsenergie abgerechnet, wenn die Einspeisemengen des Bilanzierungsverantwortlichen in einer Stunde seine Ausspeisemengen in derselben Stunde übersteigen.
6. Liechtenstein Wärme erhebt Ausgleichsenergieentgelte für positive Ausgleichsenergie und zahlt Ausgleichsenergieentgelte für negative Ausgleichsenergie gemäss den Regelungen in den Punkten 8. bis 11.
7. Eine Übertragung von Ausgleichsenergiemengen an andere Bilanzierungsverantwortliche, insbesondere auch ein Abtausch von gegenläufigen Ausgleichsenergiemengen mit anderen Bilanzierungsverantwortlichen, ist nicht zulässig.
8. Als Referenzpreise für Ausgleichsenergie kommen die vom Bilanzgruppenkoordinator für die österreichischen Marktgebiete Tirol und Vorarlberg auf Stundenebene und, sofern anwendbar, separat für die Bezugsrichtung (entspricht positiver Ausgleichsenergie) und die Lieferichtung (entspricht negativer Ausgleichsenergie) veröffentlichten mengengewichteten Durchschnittspreise für stundenbilanzierende Bilanzgruppen zur Anwendung. Sollte für eine Stunde und Richtung kein Referenzpreis für Ausgleichsenergie verfügbar sein, gilt der entsprechende Referenzpreis der Vorstunde. Dies gilt auch dann, wenn dieser bereits nach dieser Ersatzregel gebildet wurde. Massgeblich für die Bilanzierungsabrechnung sind die gemäss Satz 1 per 12. Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat veröffentlichten Preise.
9. Der Preis in Cent/kWh für positive Ausgleichsenergie ergibt sich durch Anwendung eines Aufschlags von fünf (5) Prozent auf den Referenzpreis für die Bezugsrichtung und durch kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen. Der Preis für negative Ausgleichsenergie in Cent/kWh ergibt sich durch Anwendung eines Abschlags von fünf (5) Prozent auf den Referenzpreis für die Lieferichtung und durch kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen.
10. Unbeschadet der Regelung unter Punkt 9. ist der Preis in Cent/kWh für Anteile positiver Ausgleichsenergie, die dadurch entstehen, dass die dem Bilanzierungsverantwortlichen zuordenbaren Ausspeisemengen seine Nominierungsobergrenze für Einspeisungen in das Gasnetz der Liechtenstein Wärme übersteigen, der Referenzpreis für die Bezugsrichtung gemäss Punkt 8.
11. Das Ausgleichsenergieentgelt ergibt sich für jede Stunde als Produkt der positiven oder negativen Ausgleichsenergiemenge mit dem dafür anzuwendenden Preis.
12. Liechtenstein Wärme rechnet mit dem Bilanzierungsverantwortlichen im Zuge der Bilanzierung zusätzlich zu den Ausgleichsenergieentgelten eine Neutralitätsumlage in Cent/kWh ab. Liechtenstein Wärme berechnet die Neutralitätsumlage monatlich neu im Nachhinein für den abgelaufenen Monat.
13. Liechtenstein Wärme berechnet den mittels der Neutralitätsumlage umzulegenden Betrag aus dem Saldo der Kosten bzw. Erlöse aus der Regelenergiebewirtschaftung für das Marktgebiet Liechtenstein und den Kosten und Erlösen aus der Abrechnung der Ausgleichsenergieentgelte mit allen in Liechtenstein tätigen Bilanzierungsverantwortlichen, jeweils für den abgelaufenen Monat,

sowie dem aus Rundungsdifferenzen entstandenen Restsaldo aus der letzten Bilanzierungsabrechnung für das Marktgebiet Liechtenstein. Übersteigen die Erlöse gemäss Satz 1 die Kosten gemäss Satz 1, schüttet Liechtenstein Wärme die Differenz an die Bilanzierungsverantwortlichen aus. Übersteigen die Kosten gemäss Satz 1 die Erlöse gemäss Satz 1, hebt Liechtenstein Wärme die Differenz von den Bilanzierungsverantwortlichen ein.

14. Liechtenstein Wärme berechnet die Umlagebasis für die Neutralitätsumlage als Summe der umlagerelevanten Ausgleichsenergiemengen aller in Liechtenstein tätigen Bilanzierungsverantwortlichen. Die umlagerelevanten Ausgleichsenergiemenge des Bilanzierungsverantwortlichen ist dabei die Summe der Beträge aller im abgelaufenen Monat entstandenen stündlichen Ausgleichsenergiemengen, die gemäss Punkt 9. mit einem Auf- bzw. Abschlag abzurechnen sind. Die Anteile der Ausgleichsenergiemengen, die gemäss Punkt 10. abzurechnen sind, sind nicht Teil der umlagerelevanten Ausgleichsenergiemenge.
15. Liechtenstein Wärme berechnet die Neutralitätsumlage als Resultat der Division des umzulegenden Betrags gemäss Punkt 13. durch die Umlagebasis gemäss Punkt 14. Die Neutralitätsumlage wird in Einheiten von Cent/kWh berechnet und auf drei Nachkommastellen gerundet.
16. Der aus der Neutralitätsumlage resultierende Abrechnungsbetrag für den Bilanzierungsverantwortlichen ist das Produkt der Neutralitätsumlage und der umlagerelevanten Ausgleichsenergiemenge des Bilanzierungsverantwortlichen.

§ 17 Bilanzierungsentgelt

1. Für die Erbringung der Leistungen unter diesem Bilanzierungsvertrag erhebt Liechtenstein Wärme vom Bilanzierungsverantwortlichen ein Bilanzierungsentgelt.
2. Liechtenstein Wärme verrechnet dem Bilanzierungsverantwortlichen das Bilanzierungsentgelt im Zuge der monatlichen Bilanzierungsabrechnung gemäss § 16 Punkte 3.-4.
3. Das Bilanzierungsentgelt besteht aus einem monatlichen Grundbetrag und einer mengenabhängigen Bilanzierungsumlage.
4. Liechtenstein Wärme veröffentlicht die jeweils von der liechtensteinischen Kommission für Energie-marktaufsicht genehmigte Höhe des Grundbetrags und der mengenabhängigen Bilanzierungsumlage mit einer Vorlaufzeit von längstens einem Monat vor deren Anwendung auf der Internetseite der Liechtenstein Wärme.

§ 18 Nichtbewirtschaftungsentgelt

1. Sind die dem Bilanzierungsverantwortlichen gemäss § 15 zugeordneten Einspeisemengen an zumindest drei aufeinander folgenden Transporttagen in Summe gleich null (0), erhebt Liechtenstein Wärme vom Bilanzierungsverantwortlichen für alle positiven Ausgleichsenergiemengen innerhalb dieses Zeitraums ein Nichtbewirtschaftungsentgelt.
2. Das Nichtbewirtschaftungsentgelt ergibt sich für jede Stunde als Produkt der positiven Ausgleichsenergiemenge mit dem Doppelten des in der jeweiligen Stunde anwendbaren Referenzpreises für die Bezugsrichtung gemäss § 16 Punkt 8. Ist der Referenzpreis für die Bezugsrichtung in einer betroffenen Stunde null (0) oder negativ, kommt für diese Stunde der zuletzt in einer Stunde angewendete positive Referenzpreis für die Bezugsrichtung zur Anwendung.

3. Das Nichtbewirtschaftungsentgelt wird zusätzlich zu dem Entgelt für positive Ausgleichsenergie-mengen erhoben. Die Erlöse aus dem Nichtbewirtschaftungsentgelt werden bei der Berechnung des mittels der Neutralitätsumlage umzulegenden Betrags gemäss § 16 Punkt 13. nicht berück-sichtigt.

§ 19 Datenbereitstellung

1. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bei Bedarf bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag des Transporttages stundenscharfe Messwertzeitreihen je Smart-Meter-Zählpunkt der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Diese vorläufigen Messwertzeitreihen werden in Energieeinheiten umgewertet mit dem vorläufigen Brennwert im Format MSCONS oder einem alternativen, mit Liechtenstein Wärme abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.
2. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bei Bedarf bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag des Transporttages stundenscharfe Messwertzeitreihen für die Summe über alle Smart-Meter-Zählpunkte der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Diese vorläufigen Messwertzeitreihen werden in Energieeinheiten umgewertet mit dem vorläufigen Brennwert im Format MSCONS oder einem alternativen, mit Liechtenstein Wärme abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.
3. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens 12:00 Uhr am Folge-tag des Transporttages stundenscharfe Allokationsdaten für die von ihm vorgenommenen und nach den Regeln unter § 15 Punkte 1.-2. ihm zugeordneten Ein- und Ausspeisungen an den Grenz-übergangspunkten des Marktgebiets Liechtenstein zur Verfügung. Die Allokationsdaten werden in Energieeinheiten im Format ALOCAT oder einem alternativen, mit Liechtenstein Wärme abge-stimmten Format zur Verfügung gestellt.
4. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens zum Ende des Fol-gemonats des Transportmonats stundenscharfe Messwertzeitreihen je Smart-Meter-Zählpunkt der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Die Messwertzeitreihen werden plausibilisiert, ggf. um Ersatzwerte korrigiert und in Energieeinheiten umgewertet mit dem endgültigen Brennwert im Format MSCONS oder einem alternativen, mit Liechtenstein Wärme abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.
5. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens zum Ende des Fol-gemonats des Transportmonats stundenscharfe Messwertzeitreihen für die Summe über alle Smart-Meter-Zählpunkte der von ihm versorgten Endkunden zur Verfügung. Die Messwertzeitreihen werden plausibilisiert, ggf. um Ersatzwerte korrigiert und in Energieeinheiten umgewertet mit dem endgültigen Brennwert im Format ALOCAT oder einem alternativen, mit Liechtenstein Wärme ab-gestimmten Format zur Verfügung gestellt.
6. Liechtenstein Wärme stellt dem Bilanzierungsverantwortlichen bis spätestens zum Ende des Fol-gemonats des Transportmonats stundenscharfe Ausgleichsenergiemengenzitreihen zwischen den ihm zuordenbaren Ein- und Ausspeisemengen zur Verfügung. Die Ausgleichsenergiemengen-zeitreihen werden in Energieeinheiten im Format IMBNOT oder einem alternativen, mit Liechtenstein Wärme abgestimmten Format zur Verfügung gestellt.

§ 20 Datenverarbeitung und Datenweitergabe

1. Die Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit. Liechtenstein Wärme und der Bilanzierungsverantwortliche haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.
2. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlichen Daten des Bilanzierungsverantwortlichen zu bearbeiten und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an Dritte weitergeben. Zu diesen Daten gehören insbesondere Name/Firma, Geschäftsanschrift und Nominierungen.
3. Der Bilanzierungsverantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass Liechtenstein Wärme ihren Pflichten aus diesem Bilanzierungsvertrag nicht nachkommen kann, wenn er sich weigert, Liechtenstein Wärme die vorerwähnten Daten bekanntzugeben und Liechtenstein Wärme im Falle von Änderungen dieser Daten entsprechend zu informieren. Eine solche Weigerung stellt daher einen Grund zur fristlosen Kündigung dieses Bilanzierungsvertrags im Sinne von § 27 durch Liechtenstein Wärme dar.
4. Der Bilanzierungsverantwortliche hat jederzeit das Recht, Auskunft über die von Liechtenstein Wärme bearbeiteten Daten zu verlangen und diese gegebenenfalls zu berichtigen. Das Auskunftsbegehren hat schriftlich zu erfolgen. Liechtenstein Wärme erteilt die Auskunft innert 30 Tagen.
5. Der Bilanzierungsverantwortliche erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Verarbeitung der Daten gemäss Punkt 2. durch Liechtenstein Wärme. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, die Datenverarbeitung und den Datenaustausch zur Abwicklung dieses Vertrags, insbesondere zur Ermittlung und Abrechnung der Entgelte gemäss § 22, ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, zu diesem Zweck die entsprechenden Daten des Bilanzierungsverantwortlichen den Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Bilanzierungsverantwortliche hat jederzeit das Recht, von Liechtenstein Wärme Auskunft über die Dritten überlassenen Daten zu verlangen. Punkt 4. gilt entsprechend.

§ 21 An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden

1. Der Bilanzierungsverantwortliche und Liechtenstein Wärme verpflichten sich, an den von Liechtenstein Wärme koordinierten Abläufen zur An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden, insbesondere auch bei kombinierter Ab- und Anmeldung (nachfolgend Lieferantenwechsel), derart mitzuwirken, dass diese rasch und effizient durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck beantwortet der Bilanzierungsverantwortliche erhaltene Anfragen nach Möglichkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen.
2. Der Bilanzierungsverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Informationen zur An- und Abmeldung der Belieferung von Endkunden verantwortlich. Der Bilanzierungsverantwortliche haftet für Schäden durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen gemäss § 30.
3. Der Bilanzierungsverantwortliche meldet die Aufnahme der Belieferung eines Endkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei (2) Wochen zum beabsichtigten Belieferungsbeginns bzw. im Zuge eines Lieferantenwechsels mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zum Monatsersten, zu dem die Aufnahme der Belieferung durch den Bilanzierungsverantwortlichen erfolgen soll,

bei Liechtenstein Wärme an. Voraussetzung für diese Anmeldung ist der Abschluss eines Energieliefervertrages oder einer entsprechenden Willenserklärung zum Abschluss eines solchen Vertrages zwischen dem Bilanzierungsverantwortlichen und dem betroffenen Endkunden. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Endkunden, der Zählpunktbezeichnung(en), des beabsichtigten Belieferungsbeginns sowie der Angabe des Anmeldegrundes (etwa Neuaufnahme der Belieferung, Lieferantenwechsel).

4. Der Bilanzierungsverantwortliche meldet die Beendigung der Belieferung eines Endkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei (2) Wochen vor dem beabsichtigten Belieferungsende bei Liechtenstein Wärme an. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Endkunden, der Zählpunktbezeichnung(en), des beabsichtigten Belieferungsendes sowie der Angabe des Grundes der Beendigung der Belieferung.
5. Liechtenstein Wärme prüft nach Erhalt einer Anmeldung gemäss Punkt 3., ob die Voraussetzungen bei Liechtenstein Wärme für die Belieferung des Endkunden durch den Bilanzierungsverantwortlichen erfüllt sind, und bemüht sich bei Nichtvorliegen um eine umgehende Herstellung der Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere ein aufrechtes Netznutzungsverhältnis zwischen dem Endkunden und Liechtenstein Wärme sowie das Vorhandensein eines intelligenten Messgeräts (Smart Meter) an den zur Belieferung angemeldeten Zählpunkten. Verzögert sich die Herstellung der erforderlichen Voraussetzungen aus Gründen, die von Liechtenstein Wärme nicht beeinflussbar sind, stellt der Bilanzierungsverantwortliche Liechtenstein Wärme von jeglichen daraus resultierenden Haftungsansprüchen frei.
6. Erfolgt die Anmeldung der Belieferung aufgrund eines Lieferantenwechsels des Endkunden, übermittelt Liechtenstein Wärme für den Bilanzierungsverantwortlichen, der die Aufnahme der Belieferung des Endkunden gemäss Punkt 3. anmeldet (nachfolgend Neulieferant), an den Bilanzierungsverantwortlichen, von dem der Endkunde vor Durchführung des Lieferantenwechsels beliefert wird (nachfolgend Altlieferant), eine Abmeldeanfrage unter Angabe der unter Punkt 3., letzter Satz genannten Daten. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Endkunden und dem Altlieferanten ist nicht Teil der Abmeldeanfrage. Der Neulieferant stellt sicher, dass die fristgerechte Kündigung zur Einhaltung des beabsichtigten Wechseltermins durch den Endkunden selbst oder, bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht, durch den Neulieferanten erfolgt.
7. Der Altlieferant prüft die erhaltene Abmeldeanfrage, insbesondere auf die Einhaltung von mit dem Endkunden vertraglich vereinbarten Bindungs- und Kündigungsfristen, und teilt Liechtenstein Wärme das Ergebnis der Prüfung mit. Die Mitteilung enthält insbesondere entweder die Bestätigung des von Liechtenstein Wärme mitgeteilten Termins zur Beendigung der Belieferung oder alternativ den aus der Berücksichtigung von Bindungs- oder Kündigungsfristen frühestmöglichen alternativen Termin. Der Altlieferant kann eine Beendigung der Belieferung eines Endkunden nur verweigern, wenn Bindungs- oder Kündigungsfristen in seinem Vertragsverhältnis zum betroffenen Endkunden nicht eingehalten werden.
8. Auf Basis der Rückmeldung des Altlieferanten stimmen sich Liechtenstein Wärme, der Altlieferant und der Neulieferant ab, ob und gegebenenfalls zu welchem Termin der Lieferantenwechsel durchgeführt werden soll. Für den Fall, dass kein einvernehmliches Abstimmungsergebnis erzielt werden kann, vereinbaren die Vertragspartner die Anrufung der Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle gemäss Art. 28 Gasmarktgesetz. Massgeblich ist der nach erfolgter Abstimmung bzw. Entscheidung der Regulierungsbehörde von Liechtenstein Wärme an den Altlieferanten und den

Neulieferanten mitgeteilte Wechseltermin. Sofern die Aufnahme gemäss Punkt 3. bzw. die Beendigung gemäss Punkt 4. der Belieferung eines Endkunden nicht im Zuge eines Versorgerwechsels angemeldet wurde, gelten Satz 1 und 2 analog für den Termin der Aufnahme bzw. der Beendigung der Belieferung und ohne Beteiligung eines Altlieferanten bzw. eines Neulieferanten.

9. Im Zuge der An- oder Abmeldung der Belieferung eines Endkunden erhöht bzw. reduziert Liechtenstein Wärme die ab dem bestätigten Termin gültige Kapazitätszuordnung im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg gemäss § 4 sowie die ab dem bestätigten Termin gültige Nominierungsobergrenze am Netzkopplungspunkt Ruggell gemäss § 6 mit. Liechtenstein Wärme stimmt sich mit dem Bilanzierungsverantwortlichen bei Bedarf darüber ab, in welcher Bilanzgruppe im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg die Kapazitätszuordnung zu erhöhen oder zu reduzieren ist.
10. Liechtenstein Wärme teilt dem Bilanzierungsverantwortlichen die erfolgreiche Durchführung einer An- bzw. Abmeldung der Belieferung eines Endkunden spätestens drei (3) Werktage vor dem gemäss Punkt 8. bestätigten Termin mit. Zum gleichen Zeitpunkt teilt Liechtenstein Wärme dem Bilanzierungsverantwortlichen die ab dem bestätigten Termin gültigen Kapazitätszuordnung im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg gemäss § 4 sowie die ab dem bestätigten Termin gültige Nominierungsobergrenze am Netzkopplungspunkt Ruggell gemäss § 6 mit.
11. Liechtenstein Wärme übermittelt an den Bilanzierungsverantwortlichen monatlich bis zum 15. Werktag eine aktuelle Liste jener Endkunden und Zählpunkte, die vom Bilanzierungsverantwortlichen beliefert werden (Bestandsliste). Die Bereitstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Bestandsliste des Bilanzierungsverantwortlichen seit der letzten Bereitstellung verändert hat.
12. Die Übermittlung endgültiger Messwerte nach der Beendigung der Belieferung eines Endkunden durch den Bilanzierungsverantwortlichen erfolgt zu den unter § 19 festgelegten Fristen.

§ 22 Entgelte

1. Die zwischen den Vertragspartnern unter diesem Vertrag abzurechnenden Entgelte sind die Ausgleichsenergieentgelte und die Neutralitätsumlage gemäss § 16, das Bilanzierungsentgelt gemäss § 17, das Nichtbewirtschaftungsentgelt gemäss § 18 sowie das Kapazitätsentgelt für Auspeiserechte in das nachgelagerte Marktgebiet Schweiz, jeweils zuzüglich etwaiger Abgaben und Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer.
2. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bilanzierungsabrechnung bezahlt der Bilanzierungsverantwortliche an Liechtenstein Wärme oder Liechtenstein Wärme an den Bilanzierungsverantwortlichen den aus der Anwendung der Entgelte gemäss Punkt 1. resultierenden Betrag.

§ 23 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Abwicklung der Zahlungen zwischen Liechtenstein Wärme und dem Bilanzierungsverantwortlichen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften, die Liechtenstein Wärme bis zum Ende des Folgemonats für den abgelaufenen Transportmonat ausstellt.
2. Die Rechnungsbeträge sind innert zwanzig (20) Tagen, zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen.

3. Bezahlt der Bilanzierungsverantwortliche nicht fristgerecht, beispielsweise weil auf dem gemäss Punkt 6. zu belastenden Konto kein entsprechendes Guthaben vorhanden ist, erfolgt eine schriftliche Mahnung und die Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen. Lässt der Bilanzierungsverantwortliche diese Frist ohne Zahlung verstreichen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von acht (8) Tagen. Wird die Rechnung zuzüglich Verzugszinsen und allfälliger Mahngebühren vom Bilanzierungsverantwortlichen auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht beglichen, ist Liechtenstein Wärme berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs ist vom Bilanzierungsverantwortlichen ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Liechtenstein Wärme ist zudem berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von Euro 40 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von weiteren durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden behält sich Liechtenstein Wärme ausdrücklich vor.
5. Hat Liechtenstein Wärme begründete Zweifel an der Einhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Bilanzierungsverantwortlichen, insbesondere weil er wiederholt Rechnungen nicht vor Erhalt der zweiten Mahnung bezahlt hat, kann Liechtenstein Wärme eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung gemäss § 24 verlangen. Kommt der Bilanzierungsverantwortliche innert der ihm gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, gelten die gleichen Regeln wie beim Zahlungsverzug. Liechtenstein Wärme informiert die liechtensteinische Energiemarktkommission über eine gemäss Satz 1 erfolgte Aufforderung zur Vorauszahlung oder Erbringung einer Sicherheitsleistung an den Bilanzierungsverantwortlichen.
6. Der Bilanzierungsverantwortliche muss Liechtenstein Wärme ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird und welches zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäss dieses Vertrages systemtechnisch in der Lage ist. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Der Bilanzierungsverantwortliche muss der Liechtenstein Wärme ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für dieses Konto zugunsten eines Kontos der Liechtenstein Wärme einräumen und hat dafür zu sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom Liechtenstein Wärme-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.
7. Schulden gegenüber Liechtenstein Wärme dürfen vom Bilanzierungsverantwortlichen nicht ohne ihre schriftliche Zustimmung mit Forderungen des Bilanzierungsverantwortlichen gegenüber Liechtenstein Wärme verrechnet werden.

§ 24 Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen

1. Der Bilanzierungsverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung eine Mindest-Sicherheit in Höhe von EUR 60'000.- für gemäss diesem Bilanzierungsvertrag künftig fällig werdende Entgelte zu leisten. Diese Sicherheit besteht nach Wahl des Bilanzierungsverantwortlichen entweder in einer unbedingten Garantie einer in Liechtenstein oder dem übrigen EWR-Raum ansässigen Bank oder der Einzahlung dieses Betrages auf ein von der Liechtenstein Wärme bezeichnetes und auf sie lautendes Banksperrkonto.

2. Die Wirksamkeit dieses Bilanzierungsvertrags ist durch die Hinterlegung der Sicherheit durch den Bilanzierungsverantwortlichen gemäss Punkt 1 aufschiebend bedingt.
3. Da die Höhe der Sicherheit unter anderem vom bezogenen Umsatz des Bilanzierungsverantwortlichen, von der Menge der angefallenen Ausgleichsenergie als auch vom Preis für die Ausgleichsenergie abgänglich ist, überwacht Liechtenstein Wärme als benannte Bilanzierungsstelle, inwieweit die hinterlegte Sicherheit zur Abdeckung der laufend anfallenden Kosten ausreicht. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel jährlich, als Grundlage dient die Debitoren-Umsatzliste des jeweiligen Bilanzierungsverantwortlichen. Die Höhe der geschuldeten Sicherheit ermittelt sich aus dem Betrag der höchsten monatlichen Ausgleichsenergieabrechnung der vergangenen 12 Monate multipliziert mit dem Faktor 2.
4. Die jeweilige Anpassung der bestehenden Sicherheit wird durch Liechtenstein Wärme als Bilanzierungsstelle unter Beibringung der zugehörigen Berechnungsgrundlagen der EMK übermittelt.
5. Der Bilanzierungsverantwortliche wird von Liechtenstein Wärme aufgefordert, die bestehende Sicherheit innerhalb von 14 Tagen im erforderlichen Umfang anzupassen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
6. Unter den Voraussetzungen von § 23 Punkt 5 kann Liechtenstein Wärme vom Bilanzierungsverantwortlichen nach seiner Wahl überdies entweder eine Vorauszahlung in Höhe der gemäss § 20 für die letzten drei Abrechnungsmonate geschuldeten Entgelte, das Vorweisen einer unbedingten Garantie einer in Liechtenstein oder dem übrigen EWR-Raum ansässigen Bank über diesen Betrag oder die Einzahlung dieses Betrages auf ein von Liechtenstein Wärme bezeichnetes und auf sie lautendes Banksperrkonto verlangen.
7. Jegliche Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach Antrag des BGV und positiver Prüfung durch die Bilanzierungsstelle. Eine Sicherheitsfreigabe kann sowohl aktive Bilanzgruppen (Sicherheitsfreigabe wegen Überdeckung) als auch inaktive Bilanzgruppen (bis zur Endabrechnung der Bilanzgruppe) betreffen.

§ 25 Zoll

1. Der Bilanzierungsverantwortliche ermächtigt Liechtenstein Wärme dauerhaft mit Gültigkeit bis auf Widerruf, Zollanmeldungen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung über das im Rahmen der Marktteilnehmerregistrierung für das Marktgebiet Liechtenstein angegebene ZAZ-Konto des Bilanzierungsverantwortlichen zu tätigen.
2. Liechtenstein Wärme führt für den Bilanzierungsverantwortlichen die monatliche Zollanmeldung für das nach Liechtenstein eingeführte Erdgas durch. Der Zollanmeldung liegen die gemäss § 15 Punkte 1.-3. dem Bilanzierungsverantwortlichen in Summe über den abgelaufenen Monat zugeordneten Ausspeisemengen zugrunde. Zum Zweck der Zollanmeldung wertet Liechtenstein Wärme die vorgenannten Mengen mit dem für den abgelaufenen Monat ermittelten endgültigen Brennwert und der Normdichte für Erdgas auf Masseinheiten (kg) mit drei Nachkommastellen um.

§ 26 Vertragslaufzeit

1. Dieser Bilanzierungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem Liechtenstein Wärme die Nominierungsobergrenze gemäss 9 Punkt 1. auf null

gesetzt und danach nicht wieder angehoben hat, kann Liechtenstein Wärme dem Bilanzierungsverantwortlichen die Beendigung dieses Vertrages mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitteilen. Der Bilanzierungsverantwortliche kann der Beendigung des Vertrages schriftlich widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

2. Liechtenstein Wärme informiert die liechtensteinische Energiemarktkommission über eine gemäss Punkt 1. erfolgte Beendigung dieses Bilanzierungsvertrages.

§ 27 Kündigung

1. Der Vertrag kann vom Bilanzierungsverantwortlichen mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von Liechtenstein Wärme nur gekündigt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen, welche Voraussetzung für die Zulässigkeit und/oder Wirksamkeit dieses Bilanzierungsvertrages sind, wegfallen, oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Bilanzierungsvertrages angeboten wird, der den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entspricht und von der liechtensteinischen Energiemarktkommission genehmigt worden ist. Die Kündigung von Liechtenstein Wärme hat in ersterem Fall auf den Zeitpunkt des Wegfalls der rechtlichen Grundlagen hin, möglichst unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, und in letzterem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erfolgen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall § 28.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstossen wird, insbesondere wenn einzelne oder mehrere Registrierungsvoraussetzungen für das Marktgebiet Liechtenstein nicht mehr erfüllt sind, der Bilanzierungsverantwortliche seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 24 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt, Liechtenstein Wärme die Zollanmeldung gemäss § 25 auf das ZAZ-Konto des Bilanzierungsverantwortlichen nicht mehr durchführen kann oder die Konkursreife einer der Vertragspartner und anschliessende Abweisung des Konkursantrages.
3. Eine Vertragskündigung bedarf der Schriftform.
4. Liechtenstein Wärme informiert die liechtensteinische Energiemarktkommission über eine gemäss Punkt 1. oder Punkt 2. erfolgte Kündigung dieses Bilanzierungsvertrages.

§ 28 Vertragsänderungen

1. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere der liechtensteinischen Energiemarktkommission, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Dies gilt auch für entsprechende Änderungen im angrenzenden vorgelagerten Marktgebiet Vorarlberg. Liechtenstein Wärme hat den Bilanzierungsverantwortlichen unverzüglich von einer Änderung aufgrund vorstehender Regelungen in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Bilanzierungsverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile, die durch den Bilanzierungsverantwortlichen nachzuweisen sind, so ist der Bilanzierungsverantwortliche berechtigt, den Bilanzierungsvertrag zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

2. Liechtenstein Wärme ist zudem berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Punkt 1. für die Zukunft zu ändern, sofern ein berechtigtes Interesse der Liechtenstein Wärme an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Marktzutritts besteht und die liechtensteinische Energiemarktkommission diese Veränderungen genehmigt hat. Liechtenstein Wärme informiert den Bilanzierungsverantwortlichen zwei (2) Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Schriftform und veröffentlicht den geänderten Vertrag auf ihrer Internetseite. In begründeten Fällen kann Liechtenstein Wärme von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung dieses Vertrages gilt durch den Bilanzierungsverantwortlichen als angenommen, sofern dieser nicht binnen dreissig (30) Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag kündigt. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Bilanzierungsverantwortliche durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Bilanzierungsverantwortlichen nachzuweisen. Liechtenstein Wärme ist verpflichtet, den Bilanzierungsverantwortlichen auf den Beginn der Kündigungsfrist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme dieses geänderten Vertrages hinzuweisen.

§ 29 Rechtsnachfolge

1. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Bilanzierungsverantwortlichen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, soweit dies mit den einschlägigen energiemarktrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. In diesem Fall wird der Bilanzierungsverantwortliche schriftlich informiert. Mit dem Zugang dieser Information ist der Bilanzierungsverantwortliche gegenüber dem Dritten im Umfang der an diesen übertragenen Rechte und Pflichten gebunden.
2. Ein Wechsel in der Person des Bilanzierungsverantwortlichen ist Liechtenstein Wärme unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Bilanzierungsverantwortlichen ein, ist die Zustimmung der Liechtenstein Wärme erforderlich, die sie jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Solange die Zustimmung der Liechtenstein Wärme nicht erfolgt ist, haftet der bisherige Bilanzierungsverantwortliche für sämtliche Verbindlichkeiten.

§ 30 Haftung

1. Liechtenstein Wärme übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art des Bilanzierungsverantwortlichen, von dessen Vertragspartnern oder von sonstigen Dritten. Die Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden infolge von Verzögerungen oder Unterbrechungen von Leistungen der Liechtenstein Wärme unabhängig von deren Ursache. Vorbehalten bleibt die Haftung der Liechtenstein Wärme für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln.
2. Im Falle einer Haftung der Liechtenstein Wärme aufgrund grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung von Liechtenstein Wärme für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Der Bilanzierungsverantwortliche haftet gegenüber Liechtenstein Wärme bei jeder Art von Verschulden für sämtliche von ihm verursachte Schäden.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Bilanzierungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen bestmöglich entsprechen. Bei eventuellen Regelungslücken sowie behördlichen Anordnungen werden die Vertragsparteien eine diesem Zweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.

§ 32 Schriftformvorbehalt

Sämtliche Änderungen zu diesem Bilanzierungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Insbesondere wird diese Vereinbarung nicht abgeändert durch die tatsächlich andere Handhabung von Angelegenheiten, die durch diese Vereinbarung geregelt sind. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Die Bestimmungen dieses Bilanzierungsvertrags gelten auch unabhängig von der Änderung der heute bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Vertragsparteien erklären, dass sie auch unter allfällig neuem Recht an die Bestimmungen dieses Bilanzierungsvertrags gebunden sind. Vorbehalten bleibt § 26.

§ 33 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Bilanzierungsvertrag untersteht liechtensteinischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, wobei Liechtenstein Wärme auch das Recht hat, den Bilanzierungsverantwortlichen an seinem Wohnsitz bzw. Hauptsitz oder dem Sitz einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte sowie überall dort zu belangen, wo der Bilanzierungsverantwortliche über Vermögen verfügt (Wahlgerichtsstand zu Gunsten Liechtenstein Wärme).

§ 34 Inkrafttreten

Der Bilanzierungsvertrag tritt unter Vorbehalt von § 22 Punkt 1. und 2. mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Schaan, den

....., den

LIECHTENSTEIN **WÄRME**
(in der Funktion als Bilanzierungsstelle)

.....
(Bilanzierungsverantwortlicher)

Michael Baumgärtner
Geschäftsleiter

Bruno Broger
Leiter Technik

.....

A Ansprechpartner und Kontaktinformationen des Bilanzierungsverantwortlichen

[Firmenbezeichnung, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land,]

24/7-Kontakt: [...]

Email: [...]

Tel.-Nr.: [...]

Fax-Nr.: [...]

[Name und Position Kontaktperson 1]

Abteilung: [...]

E-Mail: [...]

Tel.-Nr.: [...]

Fax-Nr.: [...]

[Name und Position Kontaktperson 2]

Abteilung: [...]

E-Mail: [...]

Tel.-Nr.: [...]

Fax-Nr.: [...]

[Name und Position Kontaktperson 3]

Abteilung: [...]

E-Mail: [...]

Tel.-Nr.: [...]

Fax-Nr.: [...]